

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 131.

Sonnabend den 11. Mai.

1850.

Bekanntmachung, die diesjährigen Wollmärkte betreffend.

Von dem Ministerium des Innern wird andurch bekannt gemacht, daß in diesem Jahre der Wollmarkt zu Budissin
den 10. und 11. Juni,
der Wollmarkt zu Dresden
den 12. und 13. Juni,
der Wollmarkt zu Leipzig
den 14. und 15. Juni

Statt zu finden hat.

Diese Bekanntmachung haben die Redactionen der Localblätter nach Maßgabe §. 12 des Pressegesetzes vom 18. November 1848 durch letztere alsbald zu veröffentlichen.
Dresden, den 4. Mai 1850.

Ministerium des Innern.
v. Friesen. Demuth.

Erinnerung an Abentrichtung der Grundsteuern &c.

Zufolge des Gesetzes vom 27. April d. J. und der Ausführungs-Berordnung vom nämlichen Tage sind für den 2ten Grundsteuertermin
den 1. Mai d. J.

Drei Pfennige von jeder Steuereinheit zu erheben und zu berechnen.

Die hiesigen Grundsteuerpflichtigen werden daher hierdurch aufgefordert, ihre Steuerbeiträge, so wie die städtischen Realschul- und Communalanlagen spätestens binnen 14 Tagen nach obgedachtem Termine bei der Stadt-Steuer-Einnahme alhier pünctlich zu bezahlen, indem nach Ablauf dieser Frist, gesetzlicher Vorschrift gemäß, sofort executivische Zwangsmittel gegen die Restanten eintreten müssen.

Leipzig den 1. Mai 1850.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Rath.

Bekanntmachung.

Die Verzeichnisse über die von den Propre- und Transit-Expeditionsgütern hiesiger Handlungen während der jetzt verwichenen Ostermesse erlegten Refunkosten, Behufs Erlangung der Restitution der letztern, sind nebst den dazu gehörigen Frachtbriefen und sonstigen Unterlagen spätestens bis mit

Sonnabend den 18. Mai d. J.

an das unterzeichnete Hauptsteueramt einzureichen, worauf der theilhabende Handelsstand mit dem Bemerken hiermit aufmerksam gemacht wird, daß alle später eingehende dergleichen Verzeichnisse unberücksichtigt bleiben müssen, indem nach Ablauf des vorgedachten Tages jeder Restitutions-Anspruch erlischt.

Leipzig, den 6. Mai 1850.

Königliches Hauptsteueramt.

S a n d t a g.

Öffentliche Sitzung der ersten Kammer
am 8. Mai.

Auf der heutigen Tagesordnung befand sich ein Bericht des ersten Ausschusses, mehrere auf Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 11. September 1843 gerichtete Petitionen betreffend. Die Bestimmungen des genannten Gesetzes, gegen welche die Petenten sich ausgesprochen, sind enthalten in den §§. 9, 10, 12, 15 und 16 desselben. Die Ausstellungen bezogen sich im Allgemeinen theils auf die Modalität, theils auf die Höhe der Einquartierungsvergütung, also auf einen Gegenstand, welcher in der jetzigen Zeit von nicht geringem Interesse ist. Gegen §. 9 sprachen sich die Petenten aus, weil darin bestimmt ist, daß bei Berechnung der Einquartierungseinheiten die auf dem Waldboden haftenden Steuereinheiten nicht berücksichtigt werden sollen. Die Bestimmung in §. 10, nach welcher bei Gütern, die mehr als 1000 Steuereinheiten haben, von der über diesen Betrag hinausgehenden Zahl nur die Hälfte in Berechnung gezogen werden soll, wurde als eine solche bezeichnet, die nur den größeren Grundbesitz begünstige. Alsdann wurde in §. 12 die Bestimmung angefochten, nach welcher die Grundstücke der Forenser mit dem Orte zur Einquartierungsmitleidenheit gezogen werden sollen, wo sie gelegen sind. Endlich wurden von ihnen auch die gesetzlich ausgeworfenen Vergütungssätze von 4 Ngr. 5 Pf. für den Kopf und 5 Ngr. 5 Pf. für das

Pferd als zu niedrig bezeichnet, indem der wirkliche Aufwand zu 10 Ngr. 1 Pf. und 9 Ngr. 6 Pf. berechnet wird. Die Deberaner Petition beansprucht übrigens sogar für die Vergangenheit eine erhöhte Vergütung. Der Ausschuss hatte beantragt, die Petitionen, insofern sie sich auf die §§. 9 und 10 beziehen, auf sich beruhen zu lassen, dagegen in Betreff der Einquartierungsmitleidenheit der Forenser und in Rücksicht auf die Erhöhung der Vergütungssätze einige den Petenten günstige Vorschläge gemacht. Die Wünsche der Petenten in Bezug auf die §§. 9 und 10 fanden aber von mehreren Seiten, gegen den Ausschussantrag, unter Anderem von den Abgg. Böhme, Graichen, Lehme, Riedel, Haben, Seidewitz und Elstner nachdrückliche Bevormortung, weil man sie als gerecht und zweckmäßig bezeichnen zu müssen glaubte. Je weiter man in der Debatte vorschritt, desto mehr stellte sich heraus, daß die Sache zu wichtig sei, als daß sie mit einigen partiellen Beschlußfassungen abgemacht werden könne, zumal sich außerdem noch ergab, daß der Ausschuss mit den Reglerungscommissarien in Vernehmen zu treten unterlassen hatte. Unter diesen Umständen fand folgender Antrag des Abg. Riedel Annahme: die Kammer wolle die Beschlußfassung über die vorliegenden Petitionen heute ganz aussetzen und den Gegenstand mit den gestellten Anträgen zu nochmaliger Berichterstattung an den Ausschuss zurückgehen lassen und diesen zugleich anweisen, eine Revision und nach Befinden eine Abänderung des ganzen Gesetzes vom 11. September 1843 vorzunehmen.